

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2015 — Unión de Almacenistas de Hierros de España/Kommission
(Rechtssache T-623/13) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend zwei nationale wettbewerbsrechtliche Verfahren — Dokumente, die der Kommission von einer nationalen Wettbewerbsbehörde im Rahmen der in den unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Zusammenarbeit übermittelt wurden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Keine Pflicht des betroffenen Organs zur konkreten und individuellen Prüfung des Inhalts der im Zugangsantrag bezeichneten Dokumente, wenn die fragliche Untersuchung endgültig eingestellt worden ist — Kein Erfordernis einer prozessleitenden Maßnahme, mit der die Vorlage der streitigen Unterlagen angeordnet wird — Nichtberücksichtigung der besonderen Situation des Antragstellers)

(2015/C 213/55)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Unión de Almacenistas de Hierros de España (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Creus Carreras und A. Valiente Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Bevollmächtigte: J. Baquero Cruz und F. Clotuche-Duvieusart)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: T. Henze, K. Petersen und A. Lippstreu)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 18. September 2013, mit der der Klägerin der Zugang zu bestimmten Unterlagen verweigert wurde, die den zwischen der Kommission und der Comisión Nacional de la Competencia (CNC, spanische Wettbewerbsbehörde) geführten Schriftwechsel in Bezug auf zwei von der letztgenannten Behörde eingeleitete nationale Verfahren betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unión de Almacenistas de Hierros de España trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2015 — Tschechische Republik/Kommission
(Rechtssache T-51/14) ⁽¹⁾

(Regelung der garantiert traditionellen Spezialitäten — Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 — Ablehnung des Antrags auf Eintragung des Namens „pomazánkové máslo“ [streichfähige Butter] als garantiert traditionelle Spezialität — Verhältnis zu den Bestimmungen der Verordnung [EG] Nr. 1234/2007, die die Voraussetzungen für die Verwendung der Verkehrsbezeichnung „Butter“ festlegen)

(2015/C 213/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und J. Vitáková)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Guillem Carrau, Z. Malůšková und K. Walkerová)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/658/EU der Kommission vom 13. November 2013 zur Ablehnung eines Antrags auf Eintragung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Pomazánkové máslo [g.t.S.]) (ABl. L 305, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 29.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2015 — Swatch/HABM — Panavision Europe (SWATCHBALL)

(Rechtssache T-71/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SWATCHBALL — Gemeinschaftswort- und -bildmarken und internationale Wort- und Bildmarken SWATCH und swatch — Relatives Eintragungshindernis — Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 213/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Swatch AG (Biel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Panavision Europe Ltd (Greenford, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. November 2013 (Sache R 470/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Swatch AG und der Panavision Europe Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Swatch AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.